

Adresse der Schlichtungsbehörde:

Friedensrichteramt Hochdorf

Herr Fredy Grossniklaus

Hohenrainstrasse 8

6280 Hochdorf

## Schlichtungsgesuch<sup>1</sup>

nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name od. Firma: Seeberger (Kläger1)	Name od. Firma: HOST EUROPE SUISSE AG
Vorname: René	Vorname:
Strasse: Im Geissacker 21	Strasse: Technopark D4 Platz 4
PLZ; Ort: 8404, Winterthur	PLZ; Ort: 6039, Root Längenbold
Telefon: 052 xxxxx	Telefon: 041 455 5910

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name: Seeberger (Klägerin 2)	Name:
Vorname: Margrit	Vorname:
Strasse: Vers-chez-les-chênes	Strasse:
PLZ; Ort: 1082, Corcelles-le-Jorat	PLZ; Ort:
Telefon: 021 xxxxx	Telefon:

### Rechtsbegehren<sup>2</sup>:

1. Die beklagte Partei hat dem Kläger Schadenersatz zu bezahlen im Umfang von Fr. 20'000.- wegen Hosting Vertragsbruch und unrechtmässigem Sperren von Daten, sowie geschäftliche Einbussen wegen Nichtverfügbarkeit von Webseiten.

2. Die beklagte Partei hat dem Kläger Schadenersatz zu bezahlen für die Umtriebe und Datenwiederbeschaffung wegen forciertem Hosterwechsel.

3. Die beklagte Partei hat dem Kläger Zinskosten zu 5% ab 20.6.2013 für den Schadenersatz zu bezahlen

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

**11.** Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.**Streitgegenstand<sup>3</sup>:**

Webhostingvertrag nicht eingehalten

Nicht erbringen von vertraglichen Serviceleistungen (keine Kommunikation, kein Internetzugriff)

Virenschutz nicht vorhanden bei der beklagten Partei und damit Kompromittierung von Kundendaten

Unrechtmässiges Sperren und Zurückhalten von Daten der Klagenden Partei.

Verletzung der Sorgfaltspflicht

Beschädigung von Kundendaten

**Antrag auf einen Entscheid<sup>4</sup>:**

Kommt es nicht zu einer Einigung, verlangt die klagende Partei von der Schlichtungsbehörde:

Die Klagebewilligung

Einen Entscheid (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken).

**Antrag auf Mediation<sup>5</sup>**

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Datum	Unterschrift
18.6.2013	

- 
- <sup>1</sup> Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
  - <sup>2</sup> Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1.2011 zu bezahlen."
  - <sup>3</sup> Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.
  - <sup>4</sup> Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Bezirksgericht.  
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken, kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
  - <sup>5</sup> Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).